Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/8/25 16R26/99g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.08.1999

Norm

ZPO §43 Abs1
ZPO §43 Abs2

Rechtssatz

Es ist kostenrechtlich unerheblich, ob der abgewiesene Teil ein Teil des Hauptanspruches selbst ist oder ob es sich um Nebenforderungen (Zinsen) handelt.

Entscheidungstexte

- 16 R 26/99g
  Entscheidungstext OLG Wien 25.08.1999 16 R 26/99g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1999:RW0000332

Dokumentnummer

JJR_19990825_OLG0009_01600R00026_99G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at